

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



20.4451 n Mo. Nationalrat (Funiciello). 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention

20.4452 n Mo. Nationalrat (Vincenz). 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 10. August 2021

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die von den Nationalrättinnen Funiciello und Vincenz am 10. Dezember 2020 eingereichten und vom Nationalrat am 5. Mai 2021 angenommenen Motionen an ihrer Sitzung vom 10. August 2021 geprüft.

Mit den gleichlautenden Motionen wird der Bundesrat damit beauftragt, ein schweizweites professionelles 24h-Beratungsangebot für Opfer von Gewalt einzurichten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der Motionen.

Berichterstattung: Vara

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[20.4451]

Der Bundesrat wird beauftragt, ein schweizweites professionelles 24h-Beratungsangebot (sowohl telefonisch wie auch Online) für Opfer von Gewalt und davon mitbetroffenen Personen einzurichten oder dieses schweizweit zu koordinieren. Es muss die Anforderungen von Artikel 24 der Istanbul-Konvention erfüllen, für alle Betroffenen leicht zugänglich sein und in der Bevölkerung breit bekannt gemacht werden.

[20.4452]

Der Bundesrat wird beauftragt, ein schweizweites professionelles 24h-Beratungsangebot (sowohl telefonisch wie auch Online) für Opfer von Gewalt und davon mitbetroffenen Personen einzurichten oder dieses schweizweit zu koordinieren. Es muss die Anforderungen von Artikel 24 der Istanbul-Konvention erfüllen, für alle Betroffenen leicht zugänglich sein und in der Bevölkerung breit bekannt gemacht werden.

1.2 Begründung

[20.4451]

Expertinnen und Experten gehen übereinstimmend davon aus, dass die aktuelle Coronakrise zu einem höheren Risiko für häusliche Gewalt und somit zu mehr gewaltbetroffenen Personen führt. Gemäss Artikel 24 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft ist, ist "eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten".

Die aktuellen Angebote decken den Bedarf nach Hilfe nur zu bestimmten Zeiten, obwohl ein beträchtlicher Teil der Betroffenen ausserhalb der Bürozeiten Beratung sucht und die Hemmschwelle, sich im Notfall an die Polizei zu wenden, hoch ist. Die aktuelle Krise hat die Situation verschärft. Damit alle Gewaltbetroffenen in akuter Notlage Zugang zu einer Beratung haben, muss diese rund um die Uhr, mündlich und schriftlich, in möglichst vielen Sprachen wie auch in leichter Sprache und Gebärdensprache gewährleistet sein. Zudem müssen zusätzliche Sensibilisierungen wie bezüglich Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Migration und anderem gewährleistet sein (wie dies Art. 4 IK vorschreibt). Nur ein nationales 24h-Beratungsangebot kann diese nötige Unterstützung anbieten, den Schutz vor Gewalt verbessern sowie den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention und anderen Konvention wie der Kinderrechtskonvention gerecht werden.

[20.4452]

Expertinnen und Experten gehen übereinstimmend davon aus, dass die aktuelle Coronakrise zu einem höheren Risiko für häusliche Gewalt und somit zu mehr gewaltbetroffenen Personen führt. Gemäss Artikel 24 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft ist, ist "eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten".



Die aktuellen Angebote decken den Bedarf nach Hilfe nur zu bestimmten Zeiten, obwohl ein beträchtlicher Teil der Betroffenen ausserhalb der Bürozeiten Beratung sucht und die Hemmschwelle, sich im Notfall an die Polizei zu wenden, hoch ist. Die aktuelle Krise hat die Situation verschärft. Damit alle Gewaltbetroffenen in akuter Notlage Zugang zu einer Beratung haben, muss diese rund um die Uhr, mündlich und schriftlich, in möglichst vielen Sprachen wie auch in leichter Sprache und Gebärdensprache gewährleistet sein. Zudem müssen zusätzliche Sensibilisierungen wie bezüglich Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Migration und anderem gewährleistet sein (wie dies Art. 4 IK vorschreibt). Nur ein nationales 24h-Beratungsangebot kann diese nötige Unterstützung anbieten, den Schutz vor Gewalt verbessern sowie den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention und anderen Konvention wie der Kinderrechtskonvention gerecht werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 2021

[20.4451]

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion. Die Zuständigkeit für die Errichtung eines solchen Beratungsangebots liegt jedoch bei den Kantonen. Sofern die Kantone gewillt sind, ein solches Angebot aufzubauen, ist der Bundesrat bereit, dabei eine koordinierende Rolle zu übernehmen.

[20.4452]

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion. Die Zuständigkeit für die Errichtung eines solchen Beratungsangebots liegt jedoch bei den Kantonen. Sofern die Kantone gewillt sind, ein solches Angebot aufzubauen, ist der Bundesrat bereit, dabei eine koordinierende Rolle zu übernehmen.

[20.4451]

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

[20.4452]

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die gleichlautenden Motionen an seiner Sitzung vom 5. Mai 2021 mit 125 resp. 127 Stimmen zu 51 bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Unterstützung von Opfern von Gewalt ist grundsätzlich Sache der Kantone. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass das gegenwärtige Angebot an Beratungsstellen für Opfer von Gewalt den Anforderungen der Istanbul-Konvention noch nicht vollumfänglich entspricht, indem nicht in allen Kantonen eine professionelle Beratung während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche gewährleistet und nicht überall eine Online-Kontaktierung möglich ist. Die Bemühungen der Kantone, die entsprechenden Angebote auszubauen, werden durch die Annahme der Motionen weiter unterstützt. Zudem verweist die Kommission darauf, dass der Ständerat eine gleichlautende Motion aus dem Ständerat bereits an seiner Sitzung vom 8. März 2021 angenommen hat (Motion Herzog 20.4463).